

Beschluss Nr. 02/2013
der Lenkungsgruppe Fach- und Finanzcontrolling Hilfen zur Erziehung
(LG FFC HzE)
am 14. Juni 2013
zur
„Einheitlichen Fallzählung im RSD“

Beschluss:

Die Lenkungsgruppe Fach- und Finanzcontrolling HzE beauftragt die Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Verwaltung der Jugendämter bis zur nächsten Sitzung der Lenkungsgruppe am 13.09.2013 nach fachlichen Kriterien berlin-einheitlich RSD-Aufgaben zu definieren und vorzuschlagen, wie die Fälle im RSD zu zählen sind.

Die Aufgabendefinition soll auch, unabhängig von der jeweiligen Organisationsstruktur, Fallsteuerungs- und Teamleitungsaufgaben einschließen sowie Aussagen zu RSD-Beratungen im Vorfeld zu HzE, die nicht in eine individuelle Hilfe nach § 27 ff, 35a, 41, 42 SGB VIII münden, umfassen.

Zielsetzung:

Im Hinblick auf die Umsetzung der Personalzielzahlen ist es erforderlich, dass eine Verständigung zu einem fachlichen Maßstab erfolgt, um eine RSD-Mindestausstattung zu sichern, mit der die gesetzlichen Anforderungen einer sozialpädagogischen Fachbehörde erfüllt werden können.

Sachstand:

Die Organisation der RSD-Aufgaben ist insbesondere in Bezug auf HzE in den Bezirken uneinheitlich, so dass aktuell nicht von einer berlineinheitlichen sozialräumlichen Organisationsstruktur ausgegangen werden kann.